

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 56=76 (1910)

Heft: 25

Artikel: Tief einschneidende Veränderungen in der französischen Heeresorganisation

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-144>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Mittel derjenigen Kameraden stehen, die Unteroffiziere bleiben werden. Nichts wäre gleich, wie solche Laxheit und wohl auch Parteilichkeit bei der Auswahl der Aspiranten, geeignet, bei diesen selbst eine liederliche Auffassung von ihrer zukünftigen Stellung als Offizier hervorzurufen und bei den Unteroffizieren, die als Schüler neben ihnen dienten, das jede willige Unterordnung und Achtung hemmende Gefühl zu schaffen, dass nicht Tüchtigkeit und Eignung, sondern lediglich Geldsack und Titel zum Offizier befähigen!

Ganz begreiflich und zum Teil auch verzeihlich ist es nun, dass junge Leute, die sich in ihrer Hoffnung, nach bestandener Unteroffiziersschule direkt zur Offiziersschule übertragen zu können, getäuscht sehen, in ihrer jugendlichen Selbstüberhebung glauben, es sei ihnen ein grosses Unrecht geschehen. Kennen sie nun zufälligerweise aus früheren oder aus Schulen anderer Divisionskreise Leute, die nach ihrer Auffassung nicht besser oder sogar weniger befähigt waren und direkt vorgeschlagen wurden, so sind sie von dem ihnen widerfahrenen Unrecht fest überzeugt. Sie scheuen sich nicht, in ihrer Entrüstung öffentlich hierüber zu sprechen und jene „Glücklicheren“, die oft schon den Offiziersrock tragen, zum Vergleiche heranzuziehen. Damit geben sie jenem Gefühl Ausdruck, von dem ich weiter oben gesagt habe, dass es jene Unteroffiziere befallen müsse, die, ohne selbst Offizier werden zu wollen, zusehen, wie andere nach ihrem Wunsche zur Offiziersschule gelangen, ohne in irgend einer Beziehung je grössere Tüchtigkeit oder Befähigung an den Tag gelegt zu haben. — Durch Maturitäts-, Doktor-, Staatsexamen, Fähigkeitsprüfungen aller möglichen Berufsarten durchgefallene junge Leute fügen sich in der Regel ohne weiteres in die harte Tatsache, „dass es ihnen dazu eben nicht gelangt hat“. Fast ausnahmslos anerkennen sie ihr Selbstverschulden dieser oder jener Art und gehen ganz selbstverständlicherweise daran, die Scharte wieder auszuwetzen. Nicht so der junge Offiziersaspirant! Alles andere, nur nicht die mangelnde eigene Befähigung wird als Ursache angenommen und in weiten Kreisen breitgeschlagen.

Ich habe schon gesagt, dass ich dies begreiflich und bis zu einem gewissen Grade verzeihlich finde. Unbegreiflich aber ist mir die auch schon zutage getretene Praxis, dass Väter, ja sogar solche, die selbst Militärs sind oder waren, nun alle Hebel dran setzen, um das reiflich überlegte und wohl begründete Urteil des Offizierskorps über ihren Sprössling aufzuheben, welches dahin lautet, dass dasselbe einstweilen nicht die Verantwortung übernehmen könnte, den jungen Mann zur Offiziersschule vorzuschlagen, es bedürfe für sie noch längerer

Beobachtung in weitern Diensten. Gesetzesverletzung, Ungerechtigkeit und wie die schönen Eigenschaften alle heissen, werden an höchster entscheidender Stelle von dem betr. Offizierskorps behauptet, und dieses, das sich bewusst ist, nur nach Pflicht und Gewissen gehandelt zu haben, muss sich gegen solche Vorwürfe rechtfertigen.

Vor mir liegt eine Broschüre, betitelt: „Die Wehrkraft der Schweiz und ihre Bedeutung für einen europäischen Krieg“ (Berlin 1887). Deren Verfasser, gezeichnet v. S., der die damaligen Verhältnisse aus jahrelanger, eingehender Beobachtung kannte, betont ausdrücklich, dass mit unserm Milizsystem Kriegsgegenüben absolut erreicht werden könnte. Dass dies damals (1887) nicht der Fall war, schreibt er in der Hauptsache der Rekrutierung des Offizierskorps und den Beförderungsgebräuchen desselben zu, wobei nicht militärische Tüchtigkeit, sondern bürgerliche Stellung, Geld und Titel massgebend seien, was zur Genüge den vorherrschenden „Dilettantismus auf militärischem Gebiete“ bekunde. Hoffentlich hat jener gestrenge Kritiker, wenn er noch lebt, sein Urteil seither etwas gemildert, aber frei von „Dilettantismus“ wird er uns kaum sprechen, solange bei unserer Ausbildung um so selbstverständliche Dinge, wie „um den seriösen Offiziersersatz“ noch gekämpft werden muss.*)

W. Hn.

Tief einschneidende Veränderungen in der französischen Heeresorganisation

stehen bevor; sie betreffen einerseits den inneren Dienst in den Truppenabteilungen, anderseits das oberste Kommando. Die erstere Reform lässt sich kurz dahin charakterisieren, dass sie einer weitern Verbürgertlichung und Demokratisierung des Heeres gleichkommt, die zweite zielt in der Hauptsache auf eine Verjüngung des höchsten Kommandos ab. Eine Kommission für die Ausarbeitung einer modernen inneren Dienstordnung war eingesetzt worden; ihr Vorsitzender war General Galliéni, Mitglied des oberen Kriegsrats, einer der vor trefflichsten Kolonialoffiziere der Republik; ihm zur Seite stand Brigadegeneral Boelle, der nach seiner Ernennung zum Divisionsgeneral durch General Bridoux ersetzt wurde; zugeteilt waren ferner der Artillerie-Oberstleutnant Dubois, als Rapporteur der Major der Infanterie Dessiaux

*) Die Frage, um die es sich hier handelt, ist, ob die Vorschläge zur Offiziersausbildung in der Regel direkt aus der Unteroffiziersschule zu geschehen haben, oder in der Regel erst, nachdem der junge Mann beim Dienst als Korporal in einer Rekrutenschule weiter noch auf seine Eignung beobachtet worden ist. Diese Frage soll in der nächsten Nummer der Militärzeitung erörtert werden. Die Redaktion der Militärzeitung.

und als Sekretäre die Infanterie-Hauptleute Becker und Petin. Ihr am 25. Mai fertiggestellter Dienstentwurf, der auch für das Kolonialheer gültig sein wird, ist jetzt veröffentlicht worden. Zunächst erlaubt die neue Dienstordnung den Offizieren, auf ihre Verantwortung Schriften zu veröffentlichen. Bislang war es ihnen strengstens untersagt, ohne besondere Ermächtigung des Kriegsministers etwas in Druck zu geben; man nannte das Heer „la grande muette“, „die grosse Schweigsame“. Hinfort werden die Offiziere also wie andere Bürger frei an der Diskussion teilnehmen können; sie müssen allerdings gewärtig sein, dass sie Strafen treffen, wenn sie in ihren Publikationen nicht die nötige Zurückhaltung sowohl betr. Fragen der Landesverteidigung wie betr. Fragen der Standesehrre bekunden. Im allgemeinen ist diese Reform von fortschrittlichen Gesichtspunkten ja zu billigen, aber ob die gewährte Freiheit nicht mit der Zeit die Offiziere Gefahren aussetzen wird, die man ihnen besser ersparen würde? Die sensationslustigen Zeitungen werden Unerfahrene mit Politik und allerlei Kritik verlocken. Und dann, was der eine Kriegsminister hingehen lässt, kann dem andern unerträglich scheinen. Ein Maßstab für das Erlaubte wird fehlen, alles nur von dem ministeriellen Gutdünken abhängen. Die zweite Verfügung betrifft die Aufhebung der „Offizierstafeln“. In deutschen Kasinos müssen selbst die verheirateten Offiziere einmal wöchentlich am Mittagstisch der Kameraden teilnehmen, damit die Herren sich einander auch gesellschaftlich nähern. In der Republik galt der Tischzwang ähnlichen Motiven, beschränkte sich aber auf die unverheirateten Herren. Auch diese Bevormundung wurde als republikanischer Offiziere nicht würdig und als überflüssig abgeschafft. — Um die Einteilung der verschiedenen Waffengattungen zu assimilieren, unterscheidet man hinfort nur noch folgende Hauptstafeln des Kommandos: das Regiment, die Gruppe, die Einheit (unité). Die Gruppe entspricht dem Bataillon, dem halben Regiment Kavallerie, der Batteriengruppe. Die Einheit entspricht der Kompagnie, der Schwadron, der Batterie. Der Oberst oder Korpschef, der Major (commandant) oder Gruppenchef und der Hauptmann (capitaine) oder Einheitschef stehen an der Spitze der drei betreffenden Staffeln. Bloß der Oberst, der Major und der Hauptmann haben noch das Recht zu strafen; Korporälen, Unteroffizieren, Unterleutnants, und Leutnants (Oberleutnants) ist das Recht, ihre Untergebenen zu bestrafen, genommen. Auch diese Reform wird im Heer teils sehr scharf kritisiert; zwar sind so die gemeinen Soldaten vor der momentanen üblen Laune des Unteroffiziers oder Leutnants geschützt, aber die direkte Initiative und

das Ansehen dieser Chargierten leiden unter der Machteinschränkung. Um ihre Leute strafen zu lassen, müssen sie sie jedesmal dem Hauptmann melden, und diese Rolle der Denunziatoren werde manchen so wenig gefallen, dass sie lieber gewisse strafwürdige Vergehen übersehen werden, als sie zur Anzeige zu bringen; Folge: Nachlassen der Disziplin. Ein Paragraph besagt: „Selbst den Generälen ist das Recht zu strafen nur hinsichtlich der unter ihrem eigenen Befehl stehenden Truppen gegeben“. Das Reglement formuliert genau, was es unter Disziplin verstanden haben will: „Pünktliche Durchführung alles dessen, was zum Wohl und zur Verteidigung des Landes befohlen wird; Beobachtung der Reglemente und Befolgung der Gesetze“. Vom militärischen Standpunkte etwas philosophisch gesprochen! Im allgemeinen will das neue Reglement „mehr ein Führer als eine Vorschrift sämtlicher Einzelheiten“ sein; für die Fälle, die es nicht vorsieht, soll die Lösung nach folgenden Direktiven gesucht werden: die Disziplin durchsetzen, die Initiative eines jeden ausnützen, jeden voll seine Verantwortlichkeit tragen lassen. — Ferner wird ein neuer Grad nach deutschem Muster geschaffen, der des „Aspiranten“, der für die Offiziersschüler bestimmt ist und der sich zwischen dem Grad des „sergent-major“ und dem des „adjudant“ befindet. — Wie die Offiziere, die stets ausserhalb des Dienstes Zivilkleidung tragen, dürfen auch die „adjudants“ hinfort an Sonn- und Feiertagen im Bürgersrock spazieren gehen. Tragen sie im Theater oder bei andern Vergnügungen die Uniform, dann müssen sie den Säbel dabei umschallen, falls nicht der Kommandant diese Verordnung abändern will. Etwas sonderbar dürften die folgenden Bestimmungen erscheinen: „Es ist den Militärs verboten, auf der Strasse die Pfeife zu rauchen, die Hände in den Hosentaschen zu haben, beim Gehen in den Strassen zu lesen oder bei Kirchweihfesten und Jahrmarkten an Ringkämpfen etc. teilzunehmen. Sie sind nicht gezwungen, mit der Ehrenlegion dekorierte Leute, die keine Uniform tragen, zu grüssen. Ausserhalb des normalen Dienstes muss jeder Militär für das Heer oder den Staat die Dienste verrichten, die ihm befohlen werden, insbesondere die jenes Berufs, den er vor seiner Indienststellung innehatte. Als Verfehlungen gegen die militärischen Pflichten und die Disziplin werden angesehen und bestraft: alle Handlungen, die es an der Achtung fehlen lassen, die jeder Soldat unter allen Umständen den Polizeivorschriften, den Gesetzen, der Regierung der Republik und den Behörden, die ihre Stelle vertreten, schuldet. Alle zum Strafen Berechtigten haben auch das Recht, die von ihren Untergebenen verfügten Strafen zu ändern“

oder aufzuheben; sie können bei leichten Vergehen auch den Strafaufschub (sursis) bewilligen. Die Strafen, die Unteroffiziere treffen können, sind: Verwarnung durch den Hauptmann, den Major; einfacher und strenger Arrest, Retrogradation, Kassation. Für Offiziere: Verwarnung durch den Hauptmann, den Major, den Obersten: Arrest und strenger Arrest; ein Verweis von seiten der Generäle oder ein Tadel des Ministers haben moralische Bedeutung. Schlechte Soldaten können auf Beschluss des Ministers besonderen Sektionen zugeteilt werden.* — Die zweite Hauptreform, die Kriegsminister Brun allein ausgearbeitet hat und demnächst den Parlamenten unterbreiten wird, betrifft die Generäle der ersten und zweiten Sektion der Generalitäts-Cadres. Ein besonderes Privilegium schützt sie davor, pensioniert zu werden, wenn sie es nicht selbst verlangen oder wenn nicht ein Prüfungsrat wegen unheilbarer Krankheit, aus Gründen der Disziplin oder wegen einer Verurteilung diese Massregel für zulässig erklärt. Kriegsminister Brun hat feststellen müssen, dass das Privilegium bei einem Kriege heutzutage eine ernste Gefahr bedeuten würde. Dank ihm können ganz offenkundig wegen Ermüdung, wegen ihrer Korpulenz, ihrer Schwäche oder ihres Alters dienstuntauglich gewordene Generäle weiter ihre Zugehörigkeit zu den beiden ersten Sektionen der Generalität erzwingen. Der Minister muss die für den Felddienst unbrauchbaren Generäle der ersten Sektion in den verschiedenen Kriegsräten unterbringen, wo sie ihre Carrière beenden, oder sie zur Disposition stellen, bis sie die Altersgrenze für ihren Uebertritt in die Sektion der Reserve erreichen (für Brigadegeneräle 62 Jahre, für Divisionsgeneräle 65 Jahre), und muss so allen der Reservesektion Angehörenden jede Mobilisationsstellung vorenthalten. Die einen wie die andern müssen in ihrer Stelle von einem Interimsvertreter niederen Grads ersetzt werden. So haben gegenwärtig in der ersten Sektion der Generalität 12 Brigadegeneräle die Funktionen von Divisionsgenerälen auszuführen, 15 Obersten die von Brigadegenerälen: in der zweiten Sektion sind einem Effektivbestand von 166 Divisionsgenerälen nur 47 Mobilisationsämter zugeteilt, von 288 Brigadegenerälen nur 133; man hat sich an 112 Obersten der Reserve wenden müssen. Um diesen Misständen ein Ende zu machen und in den Cadres der Generalität nur Generäle zu behalten, die sowohl in Friedens- wie in Kriegszeiten vollkommen dienstfähig sind, wird das Privilegium abgeschafft. Ein Gesetz soll den Präsidenten der Republik ermächtigen, auf Antrag des Kriegsministers die Versetzung in den Ruhestand zu verfügen.

Eidgenossenschaft.

Dritter baslerischer Distanzritt für schweizerische Offiziere aller Waffen, 16. Oktober 1910.

Propositionen.

1. Die Kavallerie-Offiziere von Basel-Stadt veranstalten am 16. Oktober 1910 einen Distanzritt für schweizerische Offiziere aller Waffen.

2. Die Distanz beträgt zirka 50 Kilometer. — Die Route führt grösstenteils über Terrain mit natürlichen und künstlichen Jagd-Hindernissen, die von jedem terrain-gewandten Dienstpferd gesprungen werden können.

Start und Ankunft in Basel.

Der Start erfolgt einzeln.

Die Reihenfolge wird durch das Los bestimmt.

Die Route wird den Teilnehmern eine Stunde vor Abritt bekannt gegeben.

Jeder Teilnehmer erhält eine Karte 1:100,000, auf welcher Ort der Hindernisse und Kontrollstationen eingezeichnet sind.

3. Um einerseits den Gesundheitszustand aller Pferde prüfen zu lassen, anderseits überanstrengte Pferde schon während des Rittes disqualifizieren zu können, bleibt es dem Schiedsgericht freigestellt, an einer oder mehreren Kontrollstationen, für alle Teilnehmer gleich lange Halte einzuschalten, von welchen obligatorischen Aufenthalten die Teilnehmer jedoch erst an der betreffenden Kontrollstation Mitteilung erhalten.

4. T e n u e: Bluse, Mütze und Säbel. — Sattlung und Zäumung sind freigestellt.

5. Bei der Anmeldung haben die Teilnehmer schriftlich Name, eventuell Bundes-Nr., Farbe, Alter, Rasse, Abstammung, frühere Leistungen (insbesondere gewonnene Rennen mit Angabe der Höhe der Preise), sowie Standort der Pferde, die sie zu reiten beabsichtigen, anzugeben. —

Diejenigen Reiter, welche die 5% Erlaubnis (8. d.) beanspruchen, haben dies bei ihrer Anmeldung anzugeben.

6. Die Anmeldungen sind persönliche und nicht für das Pferd, bis 9. Oktober mit einfacherem Einsatz von Fr. 25.—, bis 14. Oktober mit doppeltem Einsatz von Fr. 50.—. Der Ritt ist auf ein und demselben Pferd auszuführen.

7. Schrittmacher verboten.

8. Bei der Zeitberechnung erhalten Zuschläge:

a) Pferde, die seit 1908 in Rennen mindestens Fr. 1000.— gewonnen haben, 7%,

b) Teilnehmer, die in Basel oder in einem Umkreis von 30 Kilometer wohnen (Zentrum des Kreises Bundesbahnhof), 3%,

Abzüge:

c) Bundespferde, die noch keinen Geldpreis gewonnen haben, 3%,

d) Teilnehmer, die (ohne Sattlung und Zäumung) mit 80 kg reiten, 5%

der vom besten Pferd effektiv gebrauchten Zeit, nach Abzug allfälliger vorgeschriebener Rasten an Kontrollstationen.

9. P r e i s e: I. Preis Fr. 700.—

II. " " 500.—

III. " " 300.—

IV. " " 200.—

V. " " 150.—

VI. " " 100.—

Ehrenpreis: gegeben vom Club zur Förderung des Rennsports und der Pferdezucht in der Schweiz.

Ehrenpreis: gegeben von der Offiziersgesellschaft Basel-Stadt.